

Infomeldung Nr. 3/2016 vom 12.05.2016

Sachkunde (SK) Pflanzenschutz

Laut § 9 (1) Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) muss jede Person

- die beruflich Pflanzenschutzmittel (PSM) anwendet,
- zum Pflanzenschutz berät (auch die Beratung über den Pflanzenschutz allgemein),
- PSM gewerbsmäßig verkauft (auch über das Internet) oder
- andere nicht sachkundige Personen anleitet od. beaufsichtigt



über einen Sachkundenachweis verfügen.

Sonderregelung u.a. bei Hilfstätigkeiten - § 9 (5) PflSchG -

Keine SK ist erforderlich für die Anwendung von PSM durch nichtberufliche Anwender

- für PSM welche im Haus- und Kleingarten zugelassen sind und
- für die Anwendung von Wildschadensverhütungsmitteln.

Personen, welche sich in der Ausbildung befinden dürfen unter Anleitung sachkundiger Personen PSM anwenden ohne selbst bereits sachkundig zu sein. Gleiches gilt auch für Hilfstätigkeiten welche unter Verantwortung und Aufsicht einer sachkundigen Person ausgeübt werden. Hilfstätigkeiten sind das Ausbringen von PSM mittels Dochtstreichstab und mit der Legeflinte.

Welche diesbezügl. Regelungen gibt es beim Borkenkäferschutznetz „Storanet“?

Das Storanet ist ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel welches gegen den Befall von Laub- und Nadelholz mit rinden-, holzbrütenden Borkenkäfern, Bockkäfern und Prachtkäfern angewendet werden kann. Das Ausbringen des Netzes ist als Hilfstätigkeit einzustufen. Diese Hilfstätigkeit muss dabei stets unter Verantwortung und Aufsicht einer sachkundigen Person durchgeführt werden.



Das Abnehmen des Netzes von den Holzpoltern und das sichere Lagern des selbigen sind ebenfalls Hilfstätigkeiten, bei der jedoch die

Bildquelle: Archiv WSM

Anwesenheit einer sachkundigen Person nicht erforderlich ist.

So könnten z.B. FahrerInnen eines LKW-Holztransporters das Netz abnehmen und an einer vorher mit der zuständigen, sachkundigen Person festgelegten Ort sicher verwahren. Der/die LWK- FahrerInnen muss dabei aber nachweislich eine Einweisung durch die zuständige, sachkundige Person erhalten haben, aus der auch hervorgeht, dass zum Abnehmen des Netzes die persönliche Schutzausrüstung zu tragen ist.

Bearbeitung

Dr. Michael Glas Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg, Karlsruhe

Dr. Mathias Niesar Wald und Holz NRW, Waldschutzmanagement, Gummersbach

Auszug der Anwendungsbestimmungen „Storanet“

NT800: Keine Anwendung in Naturschutzgebieten

NT181: Dieses Insektizid wirkt nicht spezifisch allein gegen die zu bekämpfenden Schadorganismen. Die Anwendung kann daher auch Populationen anderer Arthropoden schädigen. Bei bekannten Vorkommen von Arthropoden-Arten, die in den Anhängen II oder IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (z.B.: *Buprestis splendens*, *Cerambyx cerdo*), sollte daher von einer Behandlung abgesehen werden.

SB010: Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

SB110: Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten

SS1201: Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des Mittels.

SB193: Das Pflanzenschutzmittel kann bei Kontakt mit der Haut (insbesondere des Gesichtes) ein Brennen oder ein Kribbeln hervorrufen, ohne dass äußerlich Reizerscheinungen sichtbar werden. Das Auftreten dieser Stoffwirkungen muss als Warnhinweis angesehen werden, eine weitere Exposition ist unbedingt zu vermeiden. Klingen die Symptome nicht ab oder treten weitere auf, muss ein Arzt aufgesucht werden.

SF300: Es müssen Informationstafeln in unmittelbarer Nähe zum behandelten Holz aufgestellt werden, die unbeteiligte Personen vor Hautkontakt mit dem Netz warnen.

SS2204: Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

NW467: Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Hinweise

NB663: Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3).

NN1001: Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

NN1002: Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.

